

Die Kaufmannsqualität der Buchhändler.

Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in Kraft getreten seit dem 1. Januar 1900, hat sich bezüglich der Regelung der Frage, welche Personen als Kaufleute anzusehen sind, dem früheren Recht nicht durchaus angeschlossen; zwar sind einerseits im wesentlichen diejenigen Personen, die nach dem früheren Rechte als Kaufleute zu charakterisieren sind, auch nach dem geltenden als solche zu betrachten, dagegen hat man andererseits verschiedene Personen, denen die Kaufmannsqualität bislang fehlte, zu Kaufleuten gemacht, und zwar entweder schlechtthin oder nur unter gewissen formellen bzw. materiellen Voraussetzungen. Es ist weder uninteressant noch ohne praktische Bedeutung zu einem bestimmten Falle, dem Buchhändler, zu konstatieren, welche Abweichungen in dieser Hinsicht zwischen dem alten und neuen Recht bestehen.

Nach dem alten Recht galt als Kaufmann derjenige, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; zu den Handelsgeschäften und zwar zu den sogenannten subjektiven rechnete das Gesetzbuch, soweit es sich um die buchhändlerischen Geschäfte handelt, die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels, ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb sich nicht als ein handwerksmäßiger kennzeichnete. Die Praxis hat diese Bestimmung stets dahin verstanden, daß alle Geschäfte des Verlags- und Sortimentshandels, insbesondere des Verlags von Zeitungen und Zeitschriften, Zeichnungen, Musikalien, Kunstwerken u. s. w. dahin zu rechnen seien, ferner aber alle Geschäfte des Sortiments, also Kauf und Verkauf von Büchern, Betrieb von Lesezirkeln, das ganze Antiquariatsgeschäft u. dergl. m. Hingegen hat man davon ausgenommen den Geschäftsbetrieb der Leihbibliotheken, und zwar auch solcher größten Umfangs, und diese Auffassung erfreute sich oberstgerichtlicher Anerkennung, wie dies beispielsweise aus der Entscheidung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts hervorgeht, die in Band 23 Seite 400 der Entscheidungen dieses Gerichtshofs abgedruckt ist.

Nach § 1 des neuen Handelsgesetzbuchs ist nicht sowohl der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften, sondern vielmehr der Betrieb eines Handelsgewerbes die Voraussetzung und Grundlage für den Kaufmannsbegriff; als Handelsgewerbe gilt aber jeder Gewerbebetrieb, der eine der Arten von Geschäften zum Gegenstand hat, die in § 1 des Gesetzbuchs namentlich aufgeführt sind. In § 1 werden nun unter Ziffer 8 die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels genannt. Die Bedeutung dieses Begriffes ist die gleiche wie nach früherem Recht, so daß also auf Grund dieser Bestimmung die Geschäfte der Leihbibliotheken ebensowenig die Ausnahme der Kaufmannsqualität begründen können wie nach älterem Recht, mit anderen Worten: es sind die Geschäfte der Leihbibliotheken nicht als Grundhandelsgeschäfte nach Maßgabe des § 1 anzusehen.

Der Begriff des Handelsgewerbes, wie er in § 1 aufgestellt ist, erfährt aber eine sehr wichtige Ergänzung durch § 2 des Gesetzbuchs. Hiernach ist nämlich ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Handelsgewerbe auch dann anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen, der Unternehmer aber seine Firma in das Handelsregister hat eintragen lassen. Zu der Herbeiführung dieser Eintragung ist der Unternehmer nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften verpflichtet. Inhaltlich dieser Bestimmung ist mit dem Betriebe solcher buchhändlerischen Geschäfte, die nicht schon den Begriff des Handelsgewerbes nach § 1 erfüllen, die Kaufmannsqualität wenigstens dann stets ver-

bunden, wenn es sich um größere und große, kaufmännisch eingerichtete Betriebe handelt. Nicht jeder Leihbibliothekar ist nach § 2 als Kaufmann zu betrachten, sondern nur derjenige, der die Verleihung von Büchern in kaufmännischer Weise betreibt. Ob dies der Fall, läßt sich selbstverständlich nicht allgemein, sondern nur nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse feststellen. Es kommt dabei einerseits auf den Umfang des Geschäftes, die Verwendung von bezahlten Hilfspersonen, die Art und Weise der Beteiligung des Betriebs-eigentümers an der Geschäftsführung, die Führung besonderer Bücher und andere Momente an. Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß der Dorfkrämer, der neben Spezereiwaren auch Lehrmittel führt und vielleicht 200 bis 300 Bücher zum Verleihen besitzt, auf Grund des § 2 als Kaufmann zu betrachten sei, weil er eine Leihbibliothek führe; andererseits dürfte kein Bedenken dagegen bestehen, in dem Besitzer einer städtischen Leihbibliothek von Tausenden von Büchern, der drei oder vier lediglich für diesen Geschäftszweig arbeitende Hilfspersonen hat, einen Kaufmann nach § 2 des Handelsgesetzbuchs zu erblicken.

Es ist somit, dies ergibt sich aus dem Gesagten, jeder Buchhändler Kaufmann, ohne daß es auf den Umfang seines Geschäftes ankommt, der Leihbibliothekar dagegen nur dann, wenn er einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat und seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Den Unterschieden in der Größe des Geschäftsbetriebes, die im Buchhandel ebensowohl vorhanden sind wie in jedem anderen Betriebs- und Geschäftszweig, trägt das Gesetzbuch durch die Bestimmung des § 4 Rechnung, wonach die Vorschriften über Firma, Handelsbücher und Procura auf Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, keine Anwendung finden. Der Schreibmaterialienhändler, der neben Schulheften, Grif-feln, Federn und Bleistiften auch Schulbücher oder vielleicht auch belletristische Sachen verkauft, ist und bleibt Kaufmann, weil er Geschäfte des Buchhandels betreibt, ist aber nicht Vollkaufmann, sondern Minderkaufmann, sofern er nur zu den Kleingewerbetreibenden zu rechnen ist.

Sieht man von den Leihbibliotheken ab, so ist, soweit es sich um die das Buchhandelsgewerbe betreibenden Personen handelt, die Erstreckung des Kaufmannsbegriffes nach dem geltenden Rechte im wesentlichen die gleiche wie nach dem früheren. Der Buchhändler ist stets Kaufmann und unterliegt deshalb dem kaufmännischen Sonderrecht, das nur dann nicht uneingeschränkt zur Anwendung kommt, wenn er Kleingewerbetreibender ist.

Kleine Mitteilungen.

Erhöhung der Buchbinder-Preise. — Wie wir erfahren, ist in Deutschland die Gründung eines allgemeinen Buchbinder-Verbandes im Werke und dem Abschluß nahe. Einziger Zweck dieses Verbandes ist die gleichmäßige Erhöhung der Preise. Aus den beteiligten Reisen wird uns folgendes mitgeteilt:

Die Verteuerung aller Materialien, vor allem des Leders, die Erhöhung der Löhne und Spesen ist auch auf die Buchbinderarbeiten von wesentlichem Einflusse. Der Verleger sollte bereits heute bei allen seinen neuen Unternehmungen mit einem Preiszuschlag von 10% und bei Leder- oder Halbfranzbänden von 15% rechnen. Außerdem ist den Verlags-handlungen bei der Wahl der Formate, die Wahl eines dem Buchbinder-Tarif zu Grunde gelegten Formates, dringend zu empfehlen; in manchen Fällen werden sie sich dadurch dagegen schützen können, unbewußt in den Preisansatz für ein ein größeres, teureres Format zu kommen.

	Maximal-Formate der Deckengröße:							
	9	cm	breit	13	cm	hoch oder	117	cm
Miniatur	9	cm	breit	13	cm	hoch oder	117	cm
Oktav	13	"	"	20	"	"	260	"
Gr.-Oktav	19	"	"	27	"	"	513	"
Quart	24	"	"	32	"	"	768	"
Folio	29	"	"	42	"	"	1218	"
Gr.-Folio	40	"	"	55	"	"	2200	"